

untersucht. Der Überblick über diese Fälle ergibt kein klares Bild für die Stellung der Gerichte zur Identifizierung und Deutung der Röntgenbilder. *W. Hug.*

**Gutzeit, Richard:** Gibt es eine Augendiagnose? Hippokrates 6, 73—79 (1935).

Ein sehr verständiger, allgemeinverständlicher Aufsatz, der sich gegen den Unfug richtet, aus der Zeichnung der Iris alle möglichen inneren Krankheiten erkennen zu wollen. Gewiß, es ist richtig, daß das Auge durch seine Gefäße und Nerven innige und mannigfache Verbindungen und Beziehungen zu vielen inneren Organen des Körpers hat. Es ist deshalb kein Wunder, daß es auf diese Erkrankungen aufs feinste mit eigenen Veränderungen anspricht. Da das Auge ferner bei vielen körperlichen und seelischen Erkrankungen schon rein äußerlich einen ganz bestimmten, den Krankheitszustand kennzeichnenden Ausdruck annimmt, entstand der Glaube, daß man nur nach äußerem Merkmalen zu forschen brauche, um alle Krankheiten aus dem Auge ablesen zu können. Daraus erwuchs dann die „Augendiagnose“ der Laienpraktiker. — Verf. führt dann aus, von welch ungeheurer Bedeutung die Untersuchung des Auges für die Erkennung vieler Krankheiten des Körpers ist. Mit der Methode der Feldereinteilung der Iris aber kann man weiter nichts ermitteln wie die längst bekannte Tatsache, daß die Iris verschiedener Menschen ein sehr verschiedenes Aussehen hat. *Greeff* (Berlin).

#### Spurenennachweis. Leichenerscheinungen. Technik.

**Lambertini, G.:** Di un metodo pratico per eseguire microfotografie in assenza delle comuni macchine microfotografiche. (Über eine praktische Methode, mit einem gewöhnlichen photographischen Apparat zu mikrophotographieren.) (*Istit. di Istol. e di Embriol., Univ., Ferrara.*) Boll. Soc. ital. Biol. sper. 10, 25—28 (1935).

Die Einrichtung besteht aus einem gewöhnlichen photographischen Apparat in Verbindung mit einem Mikroskop, dessen Tubus dem Objektiv entsprechend horizontal angeordnet wird. Der Kondensor und das Objektiv des Apparates müssen Blenden haben. Als Lichtquelle dient eine Lampe von wenigstens 200 Kerzen mit einem Reflektor aus Nickel. Das Bild wird auf der Mattscheibe aufgefangen. Der photographische Apparat kann auch ohne Objektiv benutzt werden. 2 Abbildungen sind beigefügt. *Wilcke.*

**Berthelsen, H.:** Eine objektive Methode zur Bestimmung der genauen Expositionszeit bei der Mikrophotographie. (*Path. Inst., Tierärztl. Hochsch., Stockholm.*) Z. Mikrosk. 51, 383—387 (1935).

Zur objektiven Bestimmung der richtigen Belichtungszeit bei der Mikrophotographie verwendet Verf das von der Metrawatt A.-G., Nürnberg O, hergestellte „Metraphot“. Zur Ermittlung der richtigen Belichtungszeit wird einmal die Lichtintensität des Mikroskopbildes mit dem Metraphot gemessen und danach eine Probaufnahme gemacht, nun bestimmt man, welche Belichtungszeit dem Ausschlag des Metraphotzeigers entspricht. Die Probaufnahmen werden ohne Lichtfilter gemacht, sie müssen für jede optische Kombination und Kameralänge sowie für jede Plattsorte neu bestimmt werden. Verf. gibt als geeigneten Entwickler Rodinal-Standentwicklung an. Er hebt weiter ausdrücklich hervor, daß diese Methode nur praktischen Bedürfnissen entspräche, aber keinen Anspruch darauf erhebe, völlig auf dem Gebiete der wissenschaftlichen Photographie zu befriedigen, da sie doch von zu vielen schlecht kontrollierbaren Faktoren abhängig sei. *Guido G. Reinert* (Jena).

#### Versicherungsrechtliche Medizin.

**Magnus:** Unfallfolgen und ihre rechtliche Bedeutung vom ärztlichen Standpunkt. (9. Jahrestag. d. Dtsch. Ges. f. Unfallheilk., Versicherungs- u. Versorgungsmed., Würzburg, Sitzg. v. 12.—13. X. 1934.) Arch. orthop. Chir. 35, 93—100 (1934).

Die Terminologie der einzelnen Versicherungsarten ist verschieden. So bezieht sich der Begriff der Arbeitsfähigkeit in der sozialen Versicherung lediglich auf die Krankheitsversicherung. Man ist also arbeitsfähig oder arbeitsunfähig im Gegensatz zur Erwerbsfähigkeit. Diese ist ein Begriff der Unfallversicherung und bedeutet in erster Linie die Grundlage der Rentenfestsetzung nach 100 Sätzen. Die Privatversicherung kennt die Arbeitsfähigkeit wieder nach der Staffelung. Bezüglich der „Invalidität“ kennt die Invalidenversicherung nur den Vollinvaliden, d. h. den Menschen, der nicht imstande ist,  $\frac{1}{3}$  des ortsüblichen Lohnes zu verdienen, während die Privatversicherung